

2475 008

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 184/70

URTEIL

Verkündet am

14. März 1974

P o h l ,

Amtsinspektor

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

David P [REDACTED] ,

Pe [REDACTED]-T [REDACTED] , W [REDACTED]straße [REDACTED] , I [REDACTED] ,

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] ,

[REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch das Bayerische Staatsministerium
der Finanzen, München, Odeonsplatz 4,

Beklagter und Revisionsbeklagter

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Henkel und Dr. Thumm

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 14. November 1967 aufgehoben, soweit die Berufung des Klägers zurückgewiesen worden und über die außergerichtlichen Kosten entschieden ist.

In diesem Umfange wird der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die Entschädigungsbehörde sprach dem Kläger 1961 Heilverfahren, Kapitalentschädigung und Rente für Gesundheitsschaden zu. Sie setzte die Leistungen bei 40 vH verfolgungsbedingter Erwerbsminderung auf 30 vH der Vergleichsbezüge des einfachen Dienstes fest. Die Klage auf

- 3 -

höhere Entschädigung - Hundertsatz mindestens 50, Erweiterung des Heilverfahrens - blieb im ersten Rechtszug erfolglos. Das Berufungsgericht verurteilte den Beklagten zur Gewährung eines Heilverfahrens für ein weiteres Leiden und zur Zahlung von 3.433 DM rückständige Rente und von monatlich 293 DM Rente (statt bisher 184 DM) seit 1. Dezember 1967.

Mit der Revision erstrebt der Kläger die Aufhebung des Berufungsurteils und die Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht. Der Beklagte ist im Revisionsverfahren nicht vertreten.

Entscheidungsgründe

Im Streit ist nur noch die Hundertsatzbestimmung.

Der Berufungsrichter geht davon aus, daß der Grad der verfolgungsbedingten Erwerbsminderung in der Spanne von 40 bis 49 vH liegt (vgl. §§ 31 Abs. 6, 32 Abs. 1 BEG). Von einer genauen Feststellung hat er abgesehen. Er nimmt eine Doppelberechnung vor; jeweils vom Mittelwert 32,5 ausgehend, bestimmt er den Hundertsatz der Rente unter Berücksichtigung der Unterhaltsverpflichtungen und der wirtschaftlichen Verhältnisse für die Zeit vor dem 1. September 1965 auf 35 und für die Zeit danach - entsprechend § 15 a Abs. 1 Nr. 1 der 2. DV-BEG - auf 42,5.

Die gesonderte Festsetzung der Rente für die Zeit vor und seit dem 1. September 1965 stimmt mit der stän-



digen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein (RzW 1968, 406 Nr. 11; 1969, 191 Nr. 20 und 425 Nr. 31; 1971, 450 Nr. 11). Daran wird festgehalten.

Bemessungsgrundlagen für die Zeit vor dem Inkrafttreten des § 15 a der 2. DV-BEG sind die jeweils in einem Lande für einen bestimmten Zeitraum allgemein angewandten Grundsätze für die Bemessung des Hundertsatzes (BGH RzW 1971, 450 Nr. 11). Das Berufungsgericht hat nicht festgestellt, welche Bemessungsgrundlagen im Lande Bayern bis zum 31. August 1965 gegolten haben. Deshalb kann der Senat die Hundertsatzbestimmung im Berufungsurteil für diesen Zeitraum nicht nachprüfen.

Außerdem kommt es bei der Hundertsatzbestimmung für den gesamten Zeitraum nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs RzW 1968, 406 Nr. 11, das der Berufungsrichter bei seiner Entscheidung noch nicht berücksichtigen konnte, auf die genaue Feststellung des Grades der verfolgungsbedingten Erwerbsminderung an. Denn vom Mittelwert kann auch dann abgewichen werden, wenn der Grad der verfolgungsbedingten Erwerbsminderung sich der oberen oder der unteren Grenze der Staffel nähert. Es ist nicht ausgeschlossen, daß das Berufungsgericht bei genauer Festsetzung des verfolgungsbedingten Erwerbsminderungsgrades zu einem höheren Hundertsatz gelangt wäre.

Aus diesen Gründen wird das angefochtene Urteil aufgehoben, soweit die Berufung des Klägers zurückgewiesen worden ist, und der Rechtsstreit in diesem Umfange an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Mai

Wüstenberg

Zorn

Henkel

Dr. Thumm